

Stark umrandete Felder werden durch die Kasse ausgefüllt!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

SALZBURGER GEBIETSKRANKENKASSE

DVR 0024015

Vor der Ausfüllung des Formulars bitte Rückseite lesen!

Konto-Nr.:

Antrag

auf Selbstversicherung in der
Krankenversicherung für Studierende
(gem. § 16 Abs. 2 ASVG)

Eingangsstempel der Krankenkasse

Versicherungsnummer bitte vollständig anführen! ⇄

Versicherungsnummer

Lfd. Nr.

Geburtsdatum

Familienname(n):
(auch alle vorher geführten Namen)

				Tag	Monat	Jahr	

Vorname(n): Staatsangeh.: männlich
weiblich

Studien-Wohnsitz: Tel.:
(Bitte Meldezettel vorlegen) ledig

verheiratet
verwitwet
geschieden

Anmeldedatum	Beitrags-Gr.	Sond.-Gr. Code	Beitragsgrundlage	Storno	Datum nächste Änderung

Krankenversicherungszeiten in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung: als Versicherter als mitversicherter Angehöriger
Name und Anschrift des letzten Dienstgebers

Versichert vom

Tag	Monat	Jahr

 bis

Tag	Monat	Jahr

 Versicherungsträger

Zum Zeitpunkt der Antragstellung oder unmittelbar vorher vom

Tag	Monat	Jahr

 bis

Tag	Monat	Jahr

Im Krankenstand (Mutterschaftshilfe)
Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld
Bezug einer Pension
Präsenzdienst
Mitversicherung

Zuletzt mitversichert bei Familienname(n):
(auch alle vorher geführten Namen)

				Tag	Monat	Jahr	

Vorname(n): Verwandtschaftsverhältnis:

Ich bin an folg. Lehranstalt(en) inskribiert:
Lehranstalt Ort Beginndatum Studienrichtung im Semester

Tag	Monat	Jahr

Ich habe die Studienrichtung gewechselt nein ja, von auf
Ich beziehe während meines Studiums ein Einkommen nein ja, Höhe monatlich jährlich
aus (Nachweis beischließen)
Ich habe bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen nein ja, Studienrichtung
Ich habe das Studium aus wichtigen Gründen unterbrochen nein ja, Grund:
..... (Nachweis beischließen)

Ohne Vorlage einer Kopie Ihres Studienblattes des aktuellen Semesters kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ich bin derzeit in keiner gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und war in den letzten 60 Monaten nicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert. Auch aufgrund zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen habe ich keinen Leistungsanspruch. Durch meine eigenhändige Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und die Kenntnisnahme der umseitig angeführten Informationen.

Salzburg, am
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Raum für Kassenvermerke

INFORMATIONEN

Personenkreis: Nachstehende Personen können sich in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs. 2 ASVG selbst versichern, wenn sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gelegen ist:

1. Hörer an einer Lehranstalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 7 und 9 des Studienförderungsgesetzes 1992, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind,
2. Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen,
3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung besuchen, sowie
4. Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien.

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Beginn der Selbstversicherung: Die Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der Krankenversicherung bzw. Anspruchsberechtigung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder einem anderen Bundesgesetz – außer dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) – an, wenn der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Versicherung bzw. Anspruchsberechtigung gestellt wurde. In allen übrigen Fällen beginnt die Selbstversicherung mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, bei Personen, die aus der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG ausgeschieden sind, frühestens mit dem Ablauf von 60 Kalendermonaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Beitrag: Der Beitragssatz beträgt 7,55% v. H. der Beitragsgrundlage. Für Studenten gilt der im § 76 Abs. 1 Z. 2 ASVG angeführte Betrag. Der halbe Beitrag wird – außer für Studierende an Konservatorien – vom Bund getragen. Studierende an Konservatorien zahlen den Beitrag zur Gänze.

Der monatliche Betrag zur Selbstversicherung ist jeweils zu Beginn des Kalendermonats fällig und innerhalb von 15 Tagen einzuzahlen. Die Beitragshöhe ersehen Sie aus den ihnen zugesandten Zahlscheinen. Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, sind Verzugszinsen zu entrichten.

Veranlassen Sie daher die rechtzeitige Beitragszahlung, am einfachsten durch Bankeinzug.

Führen Sie bei jeder Zahlung unbedingt Ihre Beitragskontonummer als Selbstversicherter an, um so Irrtümer zu vermeiden. Bedenken Sie, dass durch die Nichtentrichtung der Beiträge Ihr Versicherungsschutz unter Umständen (siehe Ende der Selbstversicherung) nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus ist die Kasse verpflichtet, ausstehende Beträge gegebenenfalls auch im Exekutionswege einzuheben!

Die begünstigte Beitragsgrundlage ist nicht mehr möglich, wenn der Selbstversicherte

- a) ein Einkommen bezieht, welches das im § 8 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich überschreitet, oder
- b) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 gewechselt hat oder eine Studiendauer im Sinne des § 18 Abs. 1 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten hat oder
- c) vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 des Studienförderungsgesetzes 1992 absolviert hat;

lit. c) ist nicht anzuwenden für Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welches das nach § 5 Abs. 2 lit. c ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt.

Erläuterungen zum Studienförderungsgesetz 1992:

Das im § 8 Abs. 4 StudFG genannte Höchstausmaß ist derzeit mit € 5814,- festgelegt.

Ein Studienwechsel im Sinne des § 17 StudFG liegt vor, wenn der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium. Ein absolviertes Hochschulstudium im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 liegt bei einem abgeschlossenen Studium an einer Universität, Akademie der bildenden Künste, einer Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt vor. Wird unmittelbar nach Erreichen des Magisteriums oder eines Diploms das Studium für die Erlangung des Doktorates fortgesetzt, liegt jedoch kein absolviertes Studium vor; ein absolviertes Studium ist ein Abschluss mit Magisterium oder Diplom jedoch dann, wenn im Anschluss daran ein anderes Studium aufgenommen wird.

Beendigung der Selbstversicherung:

1. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen.

Abmeldung mit Ende des laufenden Kalendermonates:

2. Angehörigeneigenschaft nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz (eine rückwirkende Abmeldung ist nicht zulässig).
3. Austrittserklärung ohne Begründung (freiwilliger Austritt), wenn die Selbstversicherung mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate bestanden hat.
4. Bei Studenten endet die Versicherung mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Schul(Studien)jahres, in dem sie letztmalig inskribiert waren, bzw. nach dem letzten Prüfungstermin (wenn die Versicherung nicht schon früher aus einem anderen Grund beendet wurde). Es ist daher rechtzeitig eine neuerliche Inskriptionsbestätigung vorzulegen, wenn die Selbstversicherung auch für das neue Studienjahr andauern soll.
5. Eine Selbstversicherung endet mit dem Ende des zweiten Kalendermonates, für den die fälligen Beiträge nicht gezahlt wurden (Versicherungsdauer mindestens sechs Monate). Ein neuerlicher Antrag kann erst nach einer Sperrfrist von sechs Monaten gestellt werden.

Meldung von Änderungen: Alle für die Versicherung bedeutsamen Änderungen sind binnen einer Woche schriftlich der Kasse zu melden, z. B. Beginn einer Pflichtversicherung bzw. Angehörigeneigenschaft, Änderung in den Einkommensverhältnissen, Studienwechsel oder Studienabschluss, Änderung der Wohnadresse usw.

Leistungen: Sie haben Anspruch auf alle Kassenleistungen (Arzt, Medikamente, Spital, Zahnbehandlung) mit Ausnahme von Kranken- und Wochengeld.

Anspruchsberechtigung für Angehörige: Als Angehörige gelten der Ehegatte und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sollten Sie weitere Informationen bezüglich des Zustande-kommens der Versicherung oder bezüglich der Höhe des Beitrages benötigen, ersuchen wir Sie, v o r der Antragstellung im Parteienverkehr der Selbstversicherung in 5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10, vorzusprechen.

Weitere Informationen auch unter www.sgkk.at